

MEIDERT AKTUELL

2. Quartal 2016

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über Neuigkeiten in unserer Kanzlei bieten.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

INHALT

- Wann wirkt eine fehlerhafte Mieterhöhung aufgrund Modernisierung?
- Kurze Verjährungsfrist im Mietrecht
- Neue Düsseldorfer Tabelle 2016
- EDV am Bau
Verjährungsrelevante Mängelrügen „analog“ übermitteln
- Betriebskosten – Erhöhung der Vorauszahlungen
- Testament/Widerruf
- Neues Vergaberecht
- Keine Normenkontrolle mehr bei funktionslosen Bebauungsplänen



Wann wirkt eine fehlerhafte Mieterhöhung aufgrund Modernisierung?

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Bei einer Überschreitung der angekündigten Mieterhöhung um mehr als 10 % gegenüber der tatsächlichen, verschiebt sich der Wirkungszeitpunkt für den ganzen Erhöhungsbetrag um 6 Monate und nicht nur hinsichtlich des die 10%-Grenze übersteigenden Teils.

Wie der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 06.10.2015 (VIII ZR 76/15) bestätigte, verschiebt sich der grundsätzlich 3-monatige Wirkungszeitpunkt einer Modernisierungsmieterhöhung um sechs Monate, wenn entweder eine Modernisierungsankündigung komplett unterblieben war oder die Modernisierungsankündigung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügte oder wenn, wie hier, die tatsächliche Mieterhöhung die angekündigte um mehr als 10 % übersteigt.

Modernisierungsmaßnahmen sind ein unerschöpflicher Quell für Rechtsstreitigkeiten. Der Vermieter muss zahlreiche formelle als auch materielle Voraussetzungen einhalten, um am Ende zu seiner wohlverdienten Mieterhöhung zu gelangen. In einem ersten Schritt muss der Vermieter die Modernisierungsmaßnahme konkret dem Mieter ankündigen. Nur bei einer richtigen

Ankündigung ist der Mieter auch verpflichtet, die Maßnahmen zu dulden. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Vermieter berechtigt, einseitig eine erhöhte Miete zu verlangen und zwar 11 % der für die Wohnung des Mieters aufgewendeten Kosten. Nachdem bereits in dem Ankündigungsschreiben zur Modernisierung die Kosten der zukünftigen Mieterhöhung zu beziffern sind, kann es in der Praxis schnell dazu kommen, dass die angekündigten Kosten von den tatsächlichen abweichen. Hier gewährt der Bundesgerichtshof eine Toleranzschwelle von 10 %. Liegen jedoch die tatsächlichen Kosten über 10 %, so verlängert sich die grundsätzliche Frist von drei Monaten um weitere sechs Monate. Ein Beispiel: Ist die Ankündigung im Januar dem Mieter zugegangen, würde die Mieterhöhung zum 1. April greifen. Weichen die ursprünglichen Kosten um mehr als 10 % ab, wirkt die Mieterhöhung erst zum 1. Oktober.

Der Gesetzgeber erwägt in naher Zukunft eine Änderung dahingehend, dass in Zukunft nur noch 8 % anstelle der bisherigen 11 % auf den Mieter umgelegt werden können. Aus diesem Grunde sollte der Vermieter überlegen, ob er nicht noch vor der Gesetzesänderung eine Modernisierungsmaßnahme durchführt.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20



Kurze Verjährungsfrist im Mietrecht

Philipp Mayr
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bei einem beendeten Mietverhältnis stehen Vermieter oft vor dem Problem, dass sie ihr Mietobjekt in erheblich mangelbehaftetem Zustand von den Mietern zurückerhalten. Oft reicht in einem solchen Fall auch die einbehaltene Kaution nicht aus, um die beim Vermieter eingetretenen Schäden zu decken.

Bei solchen Ansprüchen ist die kurze Verjährungsfrist (6 Monate) des § 548 BGB zu beachten. Diese Frist beginnt mit dem Rückerhalt der Mietsache. Der Rückerhalt der Mietsache ist jedoch in der gängigen Praxis oft nicht gleichzusetzen mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses oder der Räumung. Der Begriff Zurückerhalten bedeutet vielmehr eine Veränderung der Besitzverhältnisse. Voraussetzung hierfür ist, dass neben der vollständigen Besitzaufgabe durch den Mieter auch der Vermieter hiervon Kenntnis erhält.

Ein Vermieter muss dann sämtliche Schäden/Beschädigungen/Mängel am Mietobjekt dem Mieter anzeigen. Eine Fristsetzung zur Behebung ist jedoch nur dann erforderlich, sofern eine entsprechende Behebung durch den Mieter auch nach dem Mietvertrag geschuldet ist. Dies ist in der Regel bei Schönheitsreparaturen – Wirksamkeit der Klausel vorausgesetzt – immer der Fall. Zu beachten ist jedoch, dass innerhalb der bereits angesprochenen 6-monatigen Verjährungsfrist oft noch nicht sämtliche Voraussetzungen für den vom Vermieter geltend zu machenden Schadensersatzanspruch geschaffen sind. Möglicherweise ist hier eine notwendige Fristsetzung noch nicht abgelaufen oder etwaige Kostenvoranschläge/Gutachten durch den Vermieter noch nicht eingeholt worden. Dennoch kann vor Eintritt dieser Voraussetzungen ein Ablauf der Verjährungsfrist einsetzen. Die Ansprüche des Vermieters müssen daher zwingend vor Verjährungseintritt gehemmt werden, wofür nur eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche verhilft.

Eine wirksame Hemmung von Schadensersatzansprüchen erfordert in einem Mahnbescheidsantrag bzw. einer direkten Klageerhebung eine konkrete und genaue Bezeichnung der dem Vermieter zustehenden Ansprüche. Der Bundesgerichtshof gibt jedoch in ständiger Rechtsprechung zu erkennen, dass eine wirksame Klageerhebung ihre verjährungshemmende Wirkung auch dann entfaltet, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Gerne beraten wir Sie hinsichtlich Ihrer nach Mietende zustehenden Ansprüche und verhelfen Ihnen zu einer erfolgreichen Durchsetzung von Forderungen.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11

Meidert intern:

Im März 2016 konnten wir einen neuen Rechtsanwalt in unserer Augsburgsburger Kanzlei begrüßen:

Herr Rechtsanwalt Bernhard Müller unterstützt uns nun im Immobilienrecht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte werden das Mietrecht und das private Baurecht sein. Daneben gilt sein Interesse auch dem Jagd- und Waffenrecht. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München und dem Referendariat war Herr Kollege Müller zuletzt in einer Wirtschafts- und Steuerrechtskanzlei tätig.

Sie erreichen Herrn Rechtsanwalt Müller unter Tel.: 0821-90630-50



Neue Düsseldorfer Tabelle 2016

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Die Düsseldorfer Tabelle hat sich zum 01.01.2016 wiederum geringfügig geändert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Zahlbeträge enthalten schon unter Einrechnung des neuen Kindergeldes von 190,00 € für das 1. und 2. Kind. 196,00 € werden für das 3. Kind bezahlt und 221,00 € ab dem 4. Kind.

Der Mindestbedarf liegt daher bei den 3 Altersstufen für minderjährige Kinder jetzt bei 240,00 €, 289,00 € und 355,00 €, wobei derjenige, der das Kind betreut, noch zu diesen Beträgen das obige Kindergeld erhält.

	1. und 2. Kind	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	240	289	355	326	100
2.	1.501 – 1.900	257	309	378	352	105
3.	1.901 – 2.300	274	328	400	378	110
4.	2.301 – 2.700	291	347	423	404	115
5.	2.701 – 3.100	307	366	445	430	120
6.	3.101 – 3.500	334	397	481	471	128
7.	3.501 – 3.900	361	428	517	512	136
8.	3.901 – 4.300	388	458	553	554	144
9.	4.301 – 4.700	415	489	589	595	152
10.	4.701 – 5.100	441	520	625	636	160

Ihre Ansprechpartner im Ehe- und Familienrecht sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821 – 90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821 – 90630-44



EDV am Bau Verjährungsrelevante Mängelrügen „analog“ übermitteln

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Elektronische Kommunikation ist heute allgegenwärtig, auch auf der Baustelle. So werden konkrete Baumstände mithilfe von Smartphones und Tablets fotografisch festgehalten, Dokumentationen erstellt, gespeichert und weitergeleitet. Solange der Informationsaustausch per Handy, SMS und E-Mail reibungslos funktioniert und die gewünschten Folgen eintreten, ist ihre Verwendung unproblematisch. Entsteht zwischen den Parteien hingegen Streit, steht rasch die Frage im Raum, ob die gewählte Kommunikationsform ‚wirksam‘ war.

Besonders häufig tritt diese Frage im Zusammenhang mit Mängelrügen auf, die per E-Mail übermittelt wurden. Leider ist diese Frage nicht so ohne weiteres zu beantworten. Üblicherweise sind Erklärungen „formlos“ gültig, also ohne Beachtung einer besonderen Form. In einigen Fällen, etwa wenn Gesetz oder Vereinbarungen der Parteien eine bestimmte Form vorschreiben, ist diese einzuhalten. Andernfalls gelten Erklärungen als nichtig und sind damit ohne rechtliche Relevanz. Wird eine vorgeschriebene oder vereinbarte Form nicht eingehalten, ist die Erklärung oder Vereinbarung so zu behandeln, als sei sie überhaupt nicht vorgenommen worden.

Beweisbarkeit gewährleisten

Die Wirksamkeit von Mängelrügen knüpft weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch die Vergabe- und Vertragsordnung, Teil B (VOB/B) an die Einhaltung einer besonderen Form. Der

Wirksamkeit einer Mängelrüge steht es insoweit nicht grundsätzlich entgegen, wenn sie mündlich, telefonisch oder per E-Mail ausgebracht wird. Unabhängig von der Wirksamkeit ist jedoch auch die Beweisbarkeit zu beachten. Eine Partei, die die Beseitigung von ihr gerügter Mängel durchsetzen möchte, muss zunächst beweisen, dass sie eine Rüge mit einem bestimmten Inhalt ausgebracht hat und dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Gerade im Hinblick auf den konkreten Inhalt der Mängelrüge wird der Beweis bei textlich abgefassten Mitteilungen, etwa per Brief, Telefax oder E-Mail, leichter zu erbringen sein, als mit einem Zeugen, der sich vor Gericht an ein Gespräch auf der Baustelle zu erinnern versucht. Zumal zwischen beiden Ereignissen oftmals Jahre liegen.

Auch wenn die Wirksamkeit der Mängelrüge nicht an die Einhaltung einer besonderen Form geknüpft ist, sollte sie bei Geltung der VOB/B in dem konkreten Vertragsverhältnis schriftlich verfasst werden. Dies vor allem in den Fällen, in denen die Rüge die so genannte „Quasiunterbrechung“ der Verjährung von Mängelansprüchen gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B bewirken soll. Demnach tritt die Verjährung des Mängelanspruches nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang der Rüge ein, wenn der Auftraggeber die Mangelbeseitigung vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche „schriftlich verlangt“. Ein solches Verlangen setzt die Einhaltung der Schriftform des § 126 BGB voraus. Hiernach muss die Erklärung schriftlich verfasst und durch eine eigenhändige Unterschrift abgeschlossen werden. Die der Schriftform entsprechende Rüge muss dem anderen Vertragsteil schließlich auch zugehen. Die Einhaltung dieser Form ist durch Telefax ohne Nachsendung des Originals oder durch sonstige elektronische Übermittlung nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, wichtige Mängelrügen, insbesondere solche, die eine Quasiunterbrechung bewirken sollen, „analog“ auf den Weg zu bringen, also vorab per Fax mit anschließendem Versand des Originals, auch wenn das zu Lasten der flexiblen digitalen Kommunikation geht.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55



Betriebskosten – Erhöhung der Vorauszahlungen

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die anfallenden Betriebskosten werden in aller Regel im Mietvertrag auf die Mietpartei umgelegt. Gleichzeitig wird eine Vorauszahlung auf diese Betriebskosten in bestimmter Höhe zusammen mit der Miete vereinbart.

Passt die Höhe dieser Vorauszahlung nicht mehr, sei es, weil sie zu niedrig oder zu hoch angesetzt oder weil – wie üblich – die Betriebskosten ständig steigen, kann eine Anpassung der Vorauszahlung nach oben oder nach unten verlangt werden. § 560 Abs. 4 BGB bestimmt:

„Sind Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart worden, so kann jede Vertragspartei nach einer Abrechnung durch Erklärung in Textform eine Anpassung auf eine angemessene Höhe vornehmen.“

Der Begriff „Vornehmen“ ist sehr umfassend und geht weit über den Begriff „Verlangen“ hinaus. Jeder Berechtigte kann also durch einseitige Erklärung die Höhe der Vorauszahlung nach oben oder nach unten abändern.

Beispiele:

Eine Abrechnung der Betriebskosten für das Jahr 2015 ergibt eine Nachzahlung zu Lasten des Mieters in Höhe von 580,00 €. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlung könnte daher um (580,00 € : 12 =) 48,33 €, gerundet 45,00 € (nicht aufrunden!) vom Vermieter erhöht werden.

Ergäbe sich eine Rückzahlungsverpflichtung des Vermieters von 250,00 €, könnte der Mieter die monatliche Vorauszahlung um gerundet (250,00 € : 12 =) 20,00 € kürzen.

Die Anpassung gilt ab Zugang der Erklärung, also praktisch ab dem nächsten Monat nach Abgabe der Erklärung. Die Anpassung wirkt unmittelbar auf die Höhe der Miete. Wird die Erhöhung der Vorauszahlung also nicht bezahlt, ist dies eine echte Mietschuld, die, wenn zwei Monate erreicht sind, zu einer Kündigung des Mietverhältnisses führen kann.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20



Testament/Widerruf

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ein Erblasser errichtete ein handschriftliches Testament, in dem er seine Lebensgefährtin als Alleinerbin einsetzte. Nach seinem Tod war dieses Testament verschwunden. Seine Lebensgefährtin behauptete, es sei bei einem Wohnungsbrand vernichtet worden. Die Kinder, die ja ohne dieses Testament Erben geworden wären, behaupteten, der Erblasser habe das Testament vernichtet.

Armes Nachlassgericht! Was tun?

Ein Testament kann problemlos dadurch widerrufen werden, dass man auf ihm vermerkt „gilt nicht mehr“, „überholt“, „annulliert“ oder „alte Fassung“. Man kann das Testament aber auch verbrennen, zerreißen oder zerschneiden.

Wenn der Erblasser das Testament vernichtet hat, vermutet das Gesetz (§ 2255 BGB), dass der Erblasser die Aufhebung des Testaments beabsichtigt hat.

Der bloße Umstand, dass ein Testament nicht mehr aufgefunden werden kann, begründet keine Vermutung, dass das Testament vom Erblasser vernichtet worden ist.

Fazit:

Die Kinder gingen leer aus. Sie konnten den Beweis, dass der Erblasser das Testament vernichtet hat, nicht erbringen. (LG Duisburg, Beschluss vom 29.03.2005, Az. 7 D 49/05)

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Michael Muhl, Tel.: 0821-90630-16

Meidert Termine

Infoveranstaltung:

Beauftragung von Subunternehmern auf deutschen Baustellen aus dem In- und Ausland

Veranstalter: **Handwerkskammer für Schwaben**

Referenten: Rechtsanwalt Josef Deuringer –
Fachanwalt für Agrarrecht
Rechtsanwalt Robert Schulze –
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Wann: 22.06.2016, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Wo: Leipheim

Kosten: Mitglieder HWK € 39,00

Bitte melden Sie sich (nur für Mitglieder der Handwerkskammer) bis spätestens zum 10. Juni 2016 direkt bei der Handwerkskammer für Schwaben an.



Neues Vergaberecht

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Am 18.04.2016 wird das neue Vergaberechtsmodernisierungsgesetz in Kraft treten. Alle vor diesem Stichtag eingeleiteten EU-weiten Vergabeverfahren sind noch nach „altem Recht“ einschließlich etwaiger Vergabenachprüfungsverfahren zu behandeln. Maßgeblich ist der Tag der Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Bereits am 18.03.2016 hatte der Bundesrat der Einführung der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung zugestimmt. Mit dieser neuen Verordnung werden fünf bislang separate Verordnungen (Vergabeverordnung, Sektorenverordnung, Konzessionsvergabeverordnung, Vergabestatistikverordnung und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit) in einer Verordnung zusammengefasst.

Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz beinhaltet ebenfalls eine Zusammenfassung der bislang getrennt geführten Vergabeordnungen (VOB, VOL und VOF) in einem Gesetz, nämlich dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Ziel der neuerlichen Vergaberechtsreform ist die Ausgestaltung eines einfacheren und anwenderfreundlicheren Vergaberechts. Dies bleibt allerdings abzuwarten, da die bislang beschlossene Fassung eine Beibehaltung einer separaten Vergabe- und Vertragsordnung für die EU-weite Vergabe von Bauleistungen (VOB/A-EU) vorsieht. Dadurch könnten sich Divergenzen zwischen den Regelungen der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung und der VOB/A-EU ergeben. Über die weiteren Neuerungen im Vergaberecht werden wir Sie, auch gerne mit separaten Veranstaltungen unserer Kanzlei, auf dem Laufenden halten.

Ihre Ansprechpartner im Vergaberecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0



Keine Normenkontrolle mehr bei funktionslosen Bebauungsplänen

Dr. Nikolaus Birkel
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Die Unwirksamkeit von Bebauungsplänen kann binnen eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten durch eine Normenkontrolle beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht werden. Bislang konnte mit der Normenkontrolle auch geltend gemacht werden, dass ein Bebauungsplan oder Teile seiner Festsetzungen durch eine tatsächlich andere Entwicklung in der Realität funktionslos geworden sind. Dies sind Fälle, in denen so oft von dem Bebauungsplan abgewichen wurde, dass keinerlei Vertrauen in die Verwirklichung des Bebauungsplans mehr besteht. Für diese Fälle galt nach bisheriger Auffassung die oben genannte Jahresfrist nicht. Nun ist zu erwarten, dass das BVerwG noch in der ersten Jahreshälfte 2016 seine Rechtsprechung dahin ändern wird, dass auch für solche Fälle die Jahresfrist ab Bekanntmachung des Bebauungsplans gilt. Dies wird faktisch dazu führen, dass es Normenkontrollen wegen der Funktionslosigkeit von Bebauungsplänen nicht mehr geben wird, denn von einem soeben in Kraft getretenen Bebauungsplan wird innerhalb des ersten Jahres kaum so intensiv abgewichen werden, dass das Vertrauen in seine Verwirklichung für jedermann zerstört ist. Wir weisen darauf hin, dass eine Gemeinde jedoch klarstellend (in analoger Anwendung des § 1 Abs. 8 BauGB) einen „feststellenden Bebauungsplan“ erlassen kann, der die Funktionslosigkeit des betreffenden Bebauungsplanes oder einzelner Teile desselben feststellt. Mit diesem Verfahren kann der Rechtsschein, den der funktionslose Bebauungsplan ja immer noch entfaltet, beseitigt werden.

Ihre Ansprechpartner im öffentlichen Baurecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkel, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Dr. Fritz Böck, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0

Meidert intern:

Wir freuen uns mitteilen zu können, dass unser Team Wirtschaftsrecht Verstärkung erhalten hat:

Herr Rechtsanwalt Stefan Kus ist seit 01.12.2015 in unserem Augsburger Büro im Bereich Arbeitsrecht, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht tätig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg war Herr Kus bereits während seiner Referendarzeit in unserem Büro tätig. Parallel hierzu absolvierte er eine Anwaltsstation in Porto Alegre/Brasilien. Darüber hinaus ist er ausgebildeter Wirtschaftsmediator. Er spricht fließend Englisch, Portugiesisch und Italienisch.

Sie erreichen Herrn Rechtsanwalt Kus unter Tel. 0821-90630-40.

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkel *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Michael Sommer *

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze *

Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Frank Sommer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Philipp Mayr

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Michael Mihi

Stefan Kus

Bernhard Müller

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB